

Corporate Governance Bericht des Universitätsklinikums Essen



UK Essen, Luftaufnahme

Berichtsjahr 2023

Public Corporate Governance Kodex NRW

Der Public Corporate Governance Kodex des Landes Nordrhein-Westfalen (PCGK NRW) wird als Maßstab guter und verantwortungsvoller Unternehmensführung und Kontrolle für Beteiligungsunternehmen des Landes Nordrhein-Westfalen verstanden. Der PCGK NRW wurde auf Grundlage des Deutschen Corporate Governance Kodex erarbeitet. Ziel ist es, durch eine transparente und nachvollziehbare Unternehmensführung das Vertrauen der Beteiligten und der Öffentlichkeit in Entscheidungen der Verwaltung des Landes zu stärken sowie deren Bewusstsein für eine gute Corporate Governance zu erhöhen. Hierzu enthält der PCGK NRW Bestimmungen zur wirtschaftlichen Leitung und Überwachung der Unternehmen.

Der PCGK NRW richtet sich gemäß seiner Nummer 1.2.1 Buchstabe b) an Unternehmen in der Rechtsform einer landesunmittelbaren juristischen Person des öffentlichen Rechts (landesunmittelbare Anstalt öffentlichen Rechts, landesunmittelbare Körperschaft öffentlichen Rechts, landesunmittelbare Stiftung öffentlichen Rechts).

Das Universitätsklinikum Essen ist eine landesunmittelbare Anstalt des öffentlichen Rechts und unterfällt daher dem Anwendungsbereich des PCGK NRW. Die Geltung des PCGK NRW für das Universitätsklinikum Essen ist zudem klarstellend in § 12 der Satzung des Universitätsklinikums Essen geregelt.

Universitätsklinikum Essen

Das Universitätsklinikum Essen dient dem Fachbereich Medizin der Universität Duisburg-Essen zur Erfüllung seiner Aufgaben in Forschung und Lehre. Es nimmt Aufgaben in der Krankenversorgung einschließlich der Hochleistungsmedizin und im öffentlichen Gesundheitswesen wahr. Das Universitätsklinikum Essen gewährleistet die Verbindung der Krankenversorgung mit Forschung und Lehre und dient der ärztlichen Fort- und Weiterbildung sowie der Aus-, Fort- und Weiterbildung des Personals. Es nimmt diese Aufgaben als eigene hoheitliche Aufgaben wahr.

Das Universitätsklinikum Essen kann weitere Aufgaben wahrnehmen, soweit diese mit der Krankenversorgung, der Förderung von Wissenschaft und Forschung, des öffentlichen Gesundheitswesens sowie der Aus-, Fort- und Weiterbildung im Zusammenhang stehen und die Finanzierung sichergestellt ist.

Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann sich das Universitätsklinikum Essen Dritter bedienen, sich an Unternehmen beteiligen und Unternehmen gründen, soweit dies gemeinnützigkeitsrechtlich zulässig ist. Dabei ist durch Vereinbarung sicherzustellen, dass dem Landesrechnungshof die sich aus § 111 der Landeshaushaltsordnung ergebenden Prüfungsrechte eingeräumt werden.

Der Vorstand und der Aufsichtsrat des Universitätsklinikums Essen bekennen sich zu einer verantwortungsbewussten und wertorientierten Unternehmensführung. Ihr Handeln ist geprägt von effizienten, auf den nachhaltigen Erfolg des Unternehmens ausgerichteten Entscheidungs- und Kontrollprozessen. Zusammen mit einer transparenten sowie rechtlich und ethisch einwandfreien Unternehmenskultur gewährleisten diese eine auf Wertschöpfung und Nachhaltigkeit ausgerichtete Leitung und Kontrolle des Unternehmens.



Vorstand des Universitätsklinikums Essen (Geschäftsleitung)

Der Vorstand leitet das Universitätsklinikum und legt die betrieblichen Ziele fest.

Ihm obliegt die Entscheidung in allen Angelegenheiten des Universitätsklinikums Essen, die nicht nach dem Gesetz über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG), der Rechtsverordnung für die Universitätskliniken Aachen, Bonn, Düsseldorf, Essen, Köln und Münster (Universitätsklinikum-Verordnung – UKVO) vom 20. Dezember 2007, zuletzt geändert durch Art. 1 Zweite ÄndVO vom 21. März 2022, oder der Satzung des Universitätsklinikums Essen vom 22. Juli 2021 dem Aufsichtsrat des Universitätsklinikums Essen zugewiesen sind.

Gemäß § 7 Abs. 8 der Satzung des Universitätsklinikums Essen gibt sich der Vorstand eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Aufsichtsrats bedarf. Die derzeit geltende Geschäftsordnung ist am 9. Juli 2001 in Kraft getreten.

Der Vorstand bereitet die Beschlüsse des Aufsichtsrates vor und sorgt für deren Umsetzung. Er unterrichtet den Aufsichtsrat gemäß § 7 der Satzung des Universitätsklinikums Essen regelmäßig und zeitnah über alle relevanten Fragen.

Dem Vorstand gehörten im Berichtsjahr 2023 folgende Personen an:

- **Prof. Dr. Jochen A. Werner**, Ärztlicher Direktor und Vorstandsvorsitzender
- **Dipl.-Volksw. Thorsten Kaatze**, Kaufmännischer Direktor und Stellvertretender Vorstandsvorsitzender, bis zum 30. August 2023
- **Katrin Webels**, Leiterin Stabsstelle Recht, kommissarische kaufmännische Direktorin, 30. August 2023 bis 6. Dezember 2023
- **Stefan Starke**, kommissarischer Kaufmännischer Direktor, seit 7. Dezember 2023
- **Andrea Schmidt-Rumposch**, Pflegedirektorin
- **Prof. Dr. Jan Buer**, Dekan der Medizinischen Fakultät der Universität Duisburg-Essen

Die Mitglieder des Vorstands – mit Ausnahme der Dekanin/des Dekans des Fachbereichs Medizin – werden in der Regel für die Dauer von fünf Jahren bestellt, wobei eine Wiederbestellung zulässig ist, § 6 Absatz 2 Satz 1 Satzung des Universitätsklinikums Essen. Die Dekanin oder der Dekan des Fachbereichs Medizin wird durch den Fachbereichsrat der Medizinischen Fakultät gewählt, § 6 Absatz 6 Satz 1 Fakultätsordnung der Medizinischen Fakultät der Universität Duisburg-Essen vom 2. Juli 2015, zuletzt geändert am 13. Juli 2016 (Fakultätsordnung).

Aufsichtsrat des Universitätsklinikums Essen (Überwachungsorgan)

Der Aufsichtsrat ist zuständig für alle Angelegenheiten, die ihm durch das Hochschulgesetz, die UKVO oder die Satzung des Universitätsklinikums Essen zugewiesen sind. § 5 der Satzung des Universitätsklinikums Essen enthält einen Aufgabenkatalog des Aufsichtsrats. Hiernach berät der Aufsichtsrat den Vorstand und überwacht dessen Geschäftsführung, Außergewöhnliche, über den Rahmen des laufenden Geschäftsbetriebs hinausgehende Rechtsgeschäfte, Maßnahmen und Regelungen bedürfen der Zustimmung durch den Aufsichtsrat. Ferner trifft der Aufsichtsrat für die Mitglieder des Vorstands die arbeitsrechtlichen und vergütungsrelevanten Entscheidungen.

Dem Aufsichtsrat gehörten im Berichtsjahr 2023 folgende Personen an:

- **Bärbel Bergerhoff-Wodopia**, externe Sachverständige aus dem Bereich der Wirtschaft, Aufsichtsratsvorsitzende
- **Prof. Dr. Barbara Albert**, Rektorin der Universität Duisburg-Essen, stellvertretende Aufsichtsratsvorsitzende
- **Dipl.-Kfm. Jens Andreas Meinen**, Kanzler der Universität Duisburg-Essen
- **RBr Dr. Dieter Herr**, Vertreter des Ministeriums für Kultur und Wissenschaft des Landes NRW
- **MR'in Dr. Barbara Basten**, Vertreterin des Ministeriums der Finanzen des Landes NRW
- **MR'in Ursula Mayo**, Vertreterin des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes NRW, mit beratender Stimme, bis zum 12.03.2023
- **MR'in Cornelia Sennewald**, Vertreterin des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes NRW, ab dem 13.03.2023, mit beratender Stimme bis zum 02.12.2023, danach mit Stimmrecht
- **Prof. Dr. Karl Friedrich Jakob**, externer Sachverständiger aus dem Bereich der Wirtschaft
- **Prof. Dr. Gabriele Nöldge-Schomburg**, externe Sachverständige aus dem Bereich der medizinischen Wissenschaft, bis zum 02.10.2023
- **Dr. Andreas Tecklenburg**, externer Sachverständiger aus dem Bereich der medizinischen Wissenschaft
- **Prof. Dr. Ulrich Sure**, Professorinnen- und Professorenvertreter
- **Prof. Dr. Sebastian Dolf**, Vertreter der wissenschaftlich Beschäftigten im Universitätsklinikum Essen
- **Alexandra Willer**, Vertreterin der nichtwissenschaftlich Beschäftigten im Universitätsklinikum Essen
- **Angela Rüländ**, Gleichstellungsbeauftragte des Universitätsklinikums Essen, mit beratender Stimme

Entsprechenserklärung

Der Vorstand und der Aufsichtsrat des Universitätsklinikums Essen erklären gemeinsam, dass im Berichtsjahr 2023 den Empfehlungen des PCGK NRW im Wesentlichen entsprochen wurde und auch zukünftig entsprochen wird.

Im Folgenden wird dargelegt, von welchen Empfehlungen des PCGK NRW abgewichen wurde.

ZU 2 Anteilseigner und Anteilseignerversammlung

2.1

Aufgrund der Rechtsform des Universitätsklinikums Essen als Anstalt des öffentlichen Rechts ist eine Anteilseignerversammlung im Sinne des PCGK NRW nicht vorgesehen. Das Land NRW nimmt seine Rechte als Anteilseigner wahr, indem es jeweils eine Vertreterin/einen Vertreter des Ministeriums der Finanzen, des Ministeriums für Kultur und Wissenschaft und des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes NRW in den Aufsichtsrat des Universitätsklinikums Essen entsendet. Gemäß § 6 der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats wird mindestens einmal je Kalenderhalbjahr eine Aufsichtsratssitzung einberufen.

ZU 3

Geschäftsleitung

3.1.2

Nach Nummer 3.1.2 des PCGK NRW soll eine vom Überwachungsorgan zu genehmigende Geschäftsordnung die Geschäftsverteilung und die Zusammenarbeit in der Geschäftsleitung regeln. § 2 Abs. 3 der Geschäftsordnung des Vorstandes des Universitätsklinikums Essen, in Kraft seit dem 10. September 2001, sieht vor, dass der Vorstand für seine Mitglieder Geschäftsbereiche festlegen kann, in denen sie laufende Geschäfte in eigener Zuständigkeit erledigen. Im Übrigen verweist § 2 Abs. 3 der Geschäftsordnung auf die gesetzlichen Bestimmungen zur Aufgabenzuweisung und damit auch auf die Satzung des Universitätsklinikums Essen. Diese enthält in § 7 Absatz 3 eine Festlegung der Geschäftsbereiche der einzelnen Vorstandsmitglieder.

3.1.3

Gemäß Nummer 3.1.3 des PCGK NRW soll bei der Zusammensetzung der Geschäftsleitung auf Vielfalt (Diversity) geachtet und dabei insbesondere eine angemessene Berücksichtigung Angehöriger beider Geschlechter angestrebt werden.

Die Dekanin oder der Dekan des Fachbereichs Medizin der Universität Duisburg-Essen, die oder der gem. § 6 Absatz 1 Nummer 3 der Satzung des Universitätsklinikums Essen Mitglied des Vorstandes ist, wird gemäß § 6 Absatz 6 Satz 1 der Fakultätsordnung vom Fakultätsrat gewählt. Die Besetzung dieser Vorstandsposition kann daher nicht durch den Aufsichtsrat unter Berücksichtigung einer ausgewogenen Geschlechterquote erfolgen. Die übrigen Vorstandsmitglieder werden gemäß § 5 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 der Satzung des Universitätsklinikums Essen vom Aufsichtsrat grundsätzlich unter Berücksichtigung der Geschlechterparität und Diversität bestellt. Im Berichtsjahr 2023 war die Position des Pflegedirektors / der Pflegedirektion mit einer Frau besetzt.



3.3.4

Gemäß Nummer 3.3.4 Satz 2 PCGK NRW soll bei der Besetzung von Führungspositionen auf Vielfalt (Diversity) geachtet und eine angemessene Berücksichtigung beider Geschlechter angestrebt werden.

Im Berichtsjahr 2023 waren beim Universitätsklinikum Essen 116 Führungspositionen unterhalb der Vorstandsebene besetzt, davon 80 mit Männern und 36 mit Frauen. Der Frauenanteil ist mit 31% im Berichtsjahr 2023 gegenüber dem Vorjahr konstant geblieben.

Im Einzelnen:

	Aktive Köpfe Stand Dezember 2023	
	Frauen (Prozent)	Männer (Prozent)
Ärztlicher Dienst (Direktoren Kliniken und Institute)	8,2%	91,8%
Pflege-/Funktionsdienst	64,3%	35,7%
Sonstiger Verwaltungsdienst	53,7%	46,3%

Sonstige Leitungen

Bei der Besetzung der Positionen wurde zwischen den Bewerbern nach Qualifikation, Eignung und fachlicher Leistung entschieden. Die jeweils beste Bewerberin / der jeweils beste Bewerber hat sich nach dem Grundsatz der Bestenauslese durchgesetzt. Auf allen Ebenen des Personalauswahlverfahrens, insbesondere bei Stellenausschreibungen, Vorstellungsgesprächen und Auswahlverfahren, hatte die Gleichstellungsbeauftragte Gelegenheit zur Mitwirkung.

Vergütung der Vorstandsmitglieder

3.4

Die Vergütung der Vorstandsmitglieder wird grundsätzlich nach Maßgabe von Nummer 3.4 des PCGK NRW festgelegt.

3.4.1

Ziff. 3.4.1 PCGK NRW empfiehlt, die Herabsetzung der Vergütung der Mitglieder der Geschäftsleitung bei einer verschlechterten wirtschaftlichen Lage des Unternehmens im Rahmen des rechtlich Möglichen zu vereinbaren. Dem wird am Universitätsklinikum Essen dadurch Rechnung getragen, dass für variable Vergütungsanteile bzw. Boni mit den Mitgliedern des Vorstandes in jedem Jahr ein Ziel zum Betriebsergebnis vereinbart wird, das sich am Jahresergebnis des vom Aufsichtsrat genehmigten Wirtschaftsplanes orientiert. Eine Nichteinhaltung würde zu einer geringeren variablen Vergütung führen.

3.4.2

Ziff. 3.4.2 PCGK NRW empfiehlt, etwaigen variablen Vergütungskomponenten der Geschäftsleitung jeweils eine mehrjährige Bemessungsgrundlage zu Grunde zu legen. Die im Berichtszeitraum bestehenden Anstellungsverträge der Vorstandsmitglieder des Universitätsklinikums Essen sind mit Zielvereinbarungen verbunden. Die Bemessungsgrundlage für diese Vergütungsanteile bezieht sich auf das von der Zielvereinbarung umfasste Jahr. Der Abschluss jährlicher Zielvereinbarungen berücksichtigt die besonderen Bedürfnisse eines Universitätsklinikums.

Ziff. 3.4.2 PCGK NRW empfiehlt hinsichtlich der variablen Vergütungsanteile der Geschäftsleitung ferner die Vereinbarung einer Begrenzungsmöglichkeit (Cap) für außerordentliche, nicht vorhergesehene



Entwicklungen. Die im Berichtszeitraum bestehenden Anstellungsverträge der Vorstandsmitglieder des Universitätsklinikums Essen sehen keine Begrenzungsmöglichkeiten hinsichtlich der variablen Vergütung für außerordentliche, nicht vorhergesehene Entwicklungen vor. Einer verschlechterten wirtschaftlichen Lage des Unternehmens kann jedoch durch eine Reduzierung oder Kürzung der entsprechenden Teilziele in den Zielvereinbarungen Rechnung getragen werden.

3.4.4

Gemäß Ziff. 3.4.4 PCGK NRW soll die ordnungsgemäße Umsetzung des Vergütungssystems der Geschäftsleitung durch die Abschlussprüferin oder den Abschlussprüfer überprüft und schriftlich bestätigt werden. Die Bezüge der einzelnen Mitglieder des Vorstandes werden als Gesamtbezüge, unterteilt in erfolgsunabhängig und erfolgsabhängig, gem. § 285 Nr. 9 HGB im Anhang des Jahresabschlusses angegeben.

Darüber hinaus werden die gezahlten Aufwandsentschädigungen für die Mitglieder des Aufsichtsrates ebenfalls gem. § 285 Nr. 9 HGB im Anhang des Jahresabschlusses getrennt nach Personen angegeben. Die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben nach § 285 Nr. 9 HGB sind ferner Bestandteil der Prüfung des Jahresabschlusses des Universitätsklinikums Essen durch den Abschlussprüfer. Auf eine weitergehende Prüfung des Vergütungssystems gem. Ziffer 3.4.4 des PCGK NRW durch den Abschlussprüfer wird seitens des UK Essen daher verzichtet.

3.4.5

In den Dienstverträgen der Vorstandsmitglieder sind keine Regelungen zur Offenlegung der Vorstandsvergütung getroffen. Als Vorstandsmitglieder des Universitätsklinikums Essen sind sie bereits nach dem Gesetz zur Offenlegung von Vergütungen bei Unternehmen in der Rechtsform einer landesunmittelbaren juristischen Person des öffentlichen Rechts (Vergütungsoffenlegungsgesetz – VergütungsOG) des Landes NRW vom 17. Dezember 2009 in der Fassung vom 16. Oktober 2014 zur Offenlegung ihrer Vergütung verpflichtet.

Die Gesamtbezüge des Vorstands beliefen sich im Berichtsjahr 2023 auf insgesamt 1.296 T € (im Vorjahr 1.295 T €).

Mitglieder des Vorstands	Bezüge in T €	davon erfolgs- unabhängig in T €	davon erfolgs- abhängig in T €
Angaben für tätige Organmitglieder:			
• Prof. Dr. med Jochen A. Werner ¹	602	483	119
• Thorsten Kaatze ²	446	367	79
• Andrea Schmidt-Rumposch ³	248	196	52
<i>Summe</i>	1.296	1.046	250
¹ Ärztlicher Direktor und Vorstandsvorsitzender ² Kaufmännischer Direktor und stellv. Vorstandsvorsitzender bis zum 30.08.2023 ³ Pflegedirektorin			

Der Dekan der Medizinischen Fakultät der Universität Duisburg-Essen, Herr Prof. Dr. Jan Buer, erhielt für seine Vorstandstätigkeit keine Vergütung. Die kommissarische kaufmännische Direktorin Katrin Webels erhielt für diese Tätigkeit keine gesonderte Vergütung. Der kommissarische kaufmännische Direktor Stefan Starke wurde für seine Tätigkeit nicht vom Universitätsklinikum Essen vergütet.



3.6.2

Für die Vorstandsmitglieder besteht keine D&O-Versicherung. Das Universitätsklinikum Essen hat eine erweiterte Vermögensschadenhaftpflichtversicherung ohne Selbstbehalt für die Vorstandsmitglieder abgeschlossen. Bei dieser Versicherungsform kann sich das Universitätsklinikum Essen im Schadensfall direkt bei dem Versicherer schadlos halten.

Da ein Vorgehen gegen das schadenverursachende Vorstandsmitglied grundsätzlich nicht vorgesehen ist, ist die Vereinbarung eines Selbstbehalts nicht zweckmäßig.

Diese Versicherungsform wurde dem Aufsichtsrat zur Kenntnis gebracht.



ZU 4 Überwachungsorgan

4.1

Entgegen dem in Nummer 4.1 PCGK NRW normierten Grundsatz der höchstpersönlichen Wahrnehmung der Aufsichtsrats Tätigkeit sehen § 4 Absatz 3 der Satzung des Universitätsklinikums Essen und § 1 Absatz 3 der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates des Universitätsklinikums Essen vom 14.12.2020 eine Vertretungsmöglichkeit für alle Aufsichtsratsmitglieder vor, mit Ausnahme der externen Sachverständigen aus den Bereichen der Wirtschaft und der medizinischen Wissenschaft. Im Einzelnen gelten danach die folgenden Vertretungsregelungen:

Die Rektorin oder der Rektor der Universität Duisburg-Essen wird in der von ihr oder von ihm festgelegten Reihenfolge von den Prorektorinnen und Prorektoren vertreten.

Die Kanzlerin oder der Kanzler der Universität Duisburg-Essen benennt ihre oder seine Vertreterinnen oder Vertreter und deren Vertretungsreihenfolge.

Für die Aufsichtsratsmitglieder, die von den Ministerien benannt werden, regeln die jeweiligen Ministerien auch die Stellvertretung.

Die Stellvertretungen der folgenden Aufsichtsratsmitglieder werden nach den jeweiligen Wahlordnungen gewählt, und zwar die Vertreterin oder der Vertreter der Professorenschaft aus dem Fachbereich Medizin, die Vertreterin oder der Vertreter des wissenschaftlichen Personals und der Vertreterin oder des Vertreters des Personals des Universitätsklinikums Essen.

Die Gleichstellungsbeauftragte wird im Falle ihrer Verhinderung durch ihre Stellvertreterin vertreten. Im Jahr 2023 war die Position der Stellvertreterin nicht besetzt.

4.3.1

Gemäß Nummer 4.3.1 PCGK NRW soll weder dem vorsitzenden Mitglied noch anderen einzelnen Mitgliedern des Überwachungsorgans das Recht eingeräumt werden, allein an Stelle des Überwachungsorgans zu entscheiden.

Gemäß § 14 der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates des Universitätsklinikums Essen hat die oder der Aufsichtsratsvorsitzende die Möglichkeit, in unaufschiebbaren Angelegenheiten im Einvernehmen mit der oder dem stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden an Stelle des Aufsichtsrates zu entscheiden. Diese Befugnis ist auf Eilfälle beschränkt, für die eine Präsenz- oder virtuelle Sitzung des Aufsichtsrates nicht rechtzeitig einberufen werden kann und auch kein Umlaufbeschluss möglich ist. Über die Notwendigkeit des Eilverfahrens und über das Ergebnis hat die oder der Aufsichtsratsvorsitzende in der nächsten Sitzung des Aufsichtsrates zu berichten. Diese Ausnahmeregelung wurde getroffen, um eine zeitgerechte Reaktion auf kritische Situationen zu gewährleisten. Durch die Berichtspflicht gegenüber dem Aufsichtsrat wurde dessen Kontrollbefugnis erhalten.



4.3.2

Werden Verträge mit den Mitgliedern der Geschäftsleitung in einem Ausschuss behandelt, so soll nach Nummer 4.3.2 PCGK NRW das vorsitzende Mitglied des Überwachungsorgans zugleich den Vorsitz in diesem Ausschuss innehaben.

Der Präsidialausschuss des Aufsichtsrates des Universitätsklinikums Essen ist vorbereitend für die Behandlung der Verträge der Vorstandsmitglieder zuständig. Die oder der Ausschussvorsitzende des Präsidialausschusses ist ausdrücklich nicht die oder der Aufsichtsratsvorsitzende, da nach § 4 Absatz 4 Satz 3 der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates des Universitätsklinikums Essen die Wahl der oder des Aufsichtsratsvorsitzenden zur/zum Ausschussvorsitzenden ausgeschlossen ist.

Der Präsidialausschuss hat grundsätzlich keine eigene Entscheidungskompetenz in Angelegenheiten des Vorstands anstelle des Aufsichtsrates. Nach § 5 Absatz 3 der Satzung des Universitätsklinikums Essen trifft der Aufsichtsrat für die Mitglieder des Vorstands die arbeitsrechtlichen und vergütungsrelevanten Entscheidungen.

4.5.1

Nach Nummer 4.5.1 PCGK NRW soll sich das Überwachungsorgan, vorbehaltlich weitergehender Regelungen des Landesgleichstellungsgesetzes, zu jeweils mindestens 40 % aus Angehörigen beider Geschlechter zusammensetzen. Diesem Erfordernis wurde im Kalenderjahr 2023 entsprochen.

Gemäß der Vorgabe der Nummer 5.2 PCGK NRW ist die Zusammensetzung des Überwachungsorgans bezüglich der jeweiligen Anteile beider Geschlechter an der Gesamtzahl der Mitglieder anzugeben: Der Aufsichtsrat des Universitätsklinikums Essen bestand im Berichtsjahr 2023 aus insgesamt 13 Mitgliedern. Davon waren sechs Mitglieder weiblich – dies entspricht einem Anteil von 46,15% - und sieben Mitglieder männlich – dies entspricht einem Anteil von 53,85%. Der Anforderung der Nummer 4.5.1 PCGK NRW ist damit Genüge getan.

Die nach § 4 Absatz 3 Satz 3 UKVO vorgegebene Geschlechterparität der in § 31a Absatz 4 Nummer 3 und 4 des Hochschulgesetzes genannten Mitglieder des Aufsichtsrates, d. h. der externen Sachverständigen aus den Bereichen der Wirtschaft und der medizinischen Wissenschaft, wurde im Berichtsjahr 2023 ebenfalls gewahrt. Im Aufsichtsrat des Universitätsklinikums Essen waren im Berichtsjahr 2023 die Sachverständigenpositionen jeweils mit einer weiblichen und einer männlichen Person besetzt.

4.6

Gemäß § 4 Absatz 8 Satz 2 UKVO ist die Tätigkeit der Mitglieder des Aufsichtsrates nach § 31a Absatz 4 Nummer 3 und 4 des Hochschulgesetzes, d. h. der externen Sachverständigen aus den Bereichen der Wirtschaft und der medizinischen Wissenschaft, ehrenamtlich.

Die Aufsichtsratsstätigkeit der Vertreter der Ministerien im Aufsichtsrat und der Rektorin oder des Rektors und der Kanzlerin oder des Kanzlers wird als jeweils Dienstaufgabe ohne gesonderte Vergütung wahrgenommen.

Die Aufsichtsratsstätigkeit der Mitarbeitervertretungen des Personals des Universitätsklinikums, des wissenschaftlichen Personals, der Vertreterin oder des Vertreters der Professorenschaft und der Gleichstellungsbeauftragten erfolgen ebenfalls als Dienstaufgabe ohne gesonderte Vergütung.

Das Ministerium für Innovation, Wissenschaft und Forschung hat gemäß § 4 Absatz 8 Satz 3 UKVO eine



angemessene Aufwandsentschädigung für die Aufsichtsratsvorsitzende oder den Aufsichtsratsvorsitzenden und die weiteren externen Sachverständigen aus dem Bereich der Wirtschaft und dem Bereich der medizinischen Wissenschaft festgesetzt.

Hiernach erhält die oder der Vorsitzende des Aufsichtsrates eine Aufwandspauschale in Höhe von 7.500,00 € pro Jahr und eine Sitzungspauschale für die Teilnahme an den Sitzungen des Aufsichtsrates und der Ausschüsse in Höhe von jeweils 1.500,00 €. Die Aufwandspauschale der weiteren externen Mitglieder aus den Bereichen der Wirtschaft und der medizinischen Wissenschaft ist als Sitzungspauschale festgesetzt und beträgt für die Teilnahme an den Sitzungen des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse jeweils 1.000,00 €. Die Pauschalen verstehen sich jeweils zuzüglich Umsatzsteuer und etwaiger Reisekostenerstattung gegen Nachweis.

Die Aufwandsentschädigungen für den Aufsichtsrat betragen im Berichtsjahr 2023 insgesamt 78.995 €.

Davon entfielen 44.625,00 € (37.500,00 € zzgl. 19% MwSt) auf die Aufsichtsratsvorsitzende Frau Bärbel Bergerhoff-Wodopia.

Frau Prof. Dr. Gabriele Nöldge-Schomburg (externe Sachverständige aus dem Bereich der medizinischen Wissenschaft) erhielt für ihre Teilnahme an den Aufsichtsratssitzungen insgesamt 7.000,00 €.

Herr Prof. Dr. Karl Friedrich Jakob (externer Sachverständiger aus dem Bereich der Wirtschaft) erhielt insgesamt 16.660,00 € (14.000,00 € zzgl. 19% MwSt).

Herr Dr. Andreas Tecklenburg (externer Sachverständiger aus dem Bereich der medizinischen Wissenschaft) erhielt insgesamt 10.710,00 € (9.000,00 € zzgl. 19 % MwSt).

4.8.2

Bezüglich einer Vermögensschadenhaftpflichtversicherung für die Mitglieder des Aufsichtsrats (D&O-Versicherung) gelten die obigen Ausführungen zu Nummer 3.6.2 PCKG NRW entsprechend.



ZU 6 Rechnungslegung und Abschlussprüfung

6.2.2

Nummer 6.2.2 PCKG NRW empfiehlt den Abschluss einer Vereinbarung zwischen dem Aufsichtsrat und der Abschlussprüferin bzw. dem Abschlussprüfer, wonach diese oder dieser verpflichtet wird, dem vor-sitzenden Mitglied des Überwachungsorgans über während der Prüfung auftretende mögliche Aus-schluss- oder Befangenheitsgründe unverzüglich zu unterrichten, soweit diese Gründe nicht unverzüg-lich beseitigt werden.

Auf eine derartige Vereinbarung wurde verzichtet, da die Wirtschaftsprüferinnen und Wirtschaftsprü-fer bereits normativ, u. a. durch das Gesetz über eine Berufsordnung der Wirtschaftsprüfer (Wirt-schaftsprüferordnung – WPO) vom 24. Juli 1961, zuletzt geändert am 16. Juni 2023, und durch die Satzung der Wirtschaftsprüferkammer über die Rechte und Pflichten bei der Ausübung der Berufe des Wirtschaftsprüfers und des vereidigten Buchprüfers (Berufssatzung für Wirtschaftsprüfer/vereidigte Buchprüfer – BS WP/vBP) vom 21. Juni 2016, zuletzt geändert am 3. Juni 2022, über die Rechte und Pflich-ten bei der Ausführung des Berufs des Wirtschaftsprüfers und des vereidigten Buchprüfers zur Unab-hängigkeit bei der Prüfung und der Erstellung des Abschlussberichtes verpflichtet sind.

Essen, den 17.12.2024

Für den Vorstand:

Prof. Dr. med. Jochen A. Werner
Ärztlicher Direktor,
Vorstandsvorsitzender

Für den Aufsichtsrat:

Bärbel Bergerhoff-Wodopia
Aufsichtsratsvorsitzende

Stefan Starke
Kaufmännischer Direktor
(kommissarisch)